

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.605.713

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6638/J-NR/2026 betreffend NGO-Fördermillionen auf dem Prüfstand, wie ernst meint es die Bundesregierung mit dem Sparen und umfasst die Budgetkonsolidierung auch die NGO-Gießkanne?, die die Abgeordneten zum Nationalrat Christoph Steiner, Kolleginnen und Kollegen am 15. Juli 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 4 sowie 20:

- *Welche Einsparungen sind im NGO-Bereich der Förderungen, Leistungsvereinbarungen und sonstigen finanziellen Zuwendungen, für die Jahre 2027 bis 2028 im Bundesvoranschlag und Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehen?*
- *Welche konkreten Einsparungen sind bei jenen NGOs, die in den Jahren 2019-2026 von Ihrem Ressort Zahlungen erhalten haben, vorgesehen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Organisation, Budgetjahr und Betrag)*
- *Welche Förderungen, Leistungsvereinbarungen und sonstigen finanziellen Zuwendungen von NGOs werden im Zuge der Budgetkonsolidierung eingestellt, reduziert oder zusammengelegt?*
- *Welche Leistungsvereinbarungen und Werkverträge Ihres Ressorts mit NGOs werden im Zuge der Budgetkonsolidierung gekürzt, neu verhandelt oder beendet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Organisation und Betrag)*
- *Welchen konkreten finanziellen Betrag zur Einsparung wird der NGO-Bereich in den Jahren 2027 bis 2029 leisten?*

Die Budgetierung des Bundesministeriums für Bildung samt Schwerpunkten und Zielen geht aus den die Untergliederung 30 betreffenden Budgetunterlagen hervor, welche auf

der Website des Bundesministeriums für Finanzen öffentlich einsehbar sind. Das Bundesministerium für Bildung verpflichtet sich, in der Untergliederung 30 in den Jahren 2027 mit EUR 1,3 Mio. und 2028 mit EUR 2,3 Mio. zum Konsolidierungsvolumen der Förder-Taskforce beizutragen (siehe Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz 2027 bis 2030 und 2028 bis 2031, Seite 186). Um dieses Volumen sicherzustellen, werden Projektförderungen hinsichtlich der damit verfolgten Ziele, insbesondere der gesicherten Integration der geförderten Leistungen in den Schul- und Unterrichtsbetrieb, den Umfang, die Reichweite und die Frequenz der geförderten Leistung, die Anzahl der in das Projekt aktiv einbezogenen Schulen, Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrpersonen, verstärkt überprüft. Je nach Gewichtung der Förderungsschwerpunkte des Ministeriums kann sich das Ausmaß bisher zuerkannter Förderungen verändern oder bisher zuerkannte Förderungen nicht fortgesetzt werden. Aktuelle Förderschwerpunkte sind die Erinnerungsarbeit, MINT (Fachbereiche Mathematik, Informatik/Naturwissenschaft und Technik), Begabten- und Begabungsförderung, Diversität und Gleichstellung, Gewalt- bzw. Extremismusprävention, Integration sowie Politische Bildung.

Zu Frage 5:

- *Wurden und werden bestehende Leistungsvereinbarungen und Werkverträge hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Zielerreichung nun genauer überprüft werden?*

Alle Verträge des Bundesministeriums für Bildung werden bereits entsprechend geprüft.

Zu Frage 6:

- *Werden die Förderkriterien für NGOs im Zuge der Budgetverhandlungen geändert?*
 - a. *Wenn ja, welche konkreten Änderungen sind vorgesehen?*
 - b. *Ab welchem Zeitpunkt sollen diese gelten?*

Förderungen im Bereich der Untergliederung 30 betreffen Projekte mit ausgewiesenem schulischem Bezug, die als Einzelförderungen im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, gewährt werden. Sie haben nicht Förderungen zum Gegenstand, welche auf eine finanzielle Unterstützung der Gesamttätigkeit von Förderungswerberinnen oder Förderungswerbern („Basisförderung“) abzielen. Entscheidungen über Förderungen werden aufgrund der Relevanz und Wirkung eines potenziell zu fördernden Projektes für das Schul- bzw. Bildungswesen getroffen. Im Bereich der Untergliederung 30 bestanden und bestehen auch keine speziellen Kriterien für die Zuerkennung von Förderungen an „NGOs“.

Zu den Fragen 7 bis 11 und 17 bis 19:

- *Ist geplant, Förderungen künftig an eine vollständige Offenlegung sämtlicher öffentlicher Förderungen aus Bund, Ländern, Gemeinden und der Europäischen Union zu knüpfen?*

- *Ist vorgesehen, Organisationen mit laufenden oder rechtskräftigen Rückforderungsverfahren zeitweise von weiteren Förderungen auszuschließen?*
- *Wie viele Förderprüfungen sollen in den Jahren 2027-2028 durchgeführt werden?*
- *Wird es mehr vor Vor-Ort-Kontrollen geben?*
- *Wie viele Vor-Ort-Kontrollen gab es seit November 2025?*
- *Welche Maßnahmen werden gesetzt, um Mehrfachförderungen von verschiedenen öffentlichen Stellen (Bund, Länder, Gemeinden, Bezirke, Bundesämter, Landesämter, EU etc.) besser zu erkennen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
- *Werden die Förderkriterien dahingehend angepasst werden, dass ein Förderansuchen für ein Projekt, das bereits durch eine andere öffentliche Stelle gefördert wurde, zurückgewiesen wird?*
- *Werden die Förderkriterien dahingehend angepasst werden, dass bei einem Förderantrag für ein Projekt von Ihrer Seite nachgefragt oder geprüft wird, ob dafür schon öffentliche Gelder geflossen sind?*

Das Bundesministerium für Bildung verfügt über ein mehrstufiges Kontrollsystem im Zusammenhang mit Förderungen, das sowohl vor Gewährung als auch nach der Auszahlung einer Förderung ansetzt und somit wesentlich zur Vermeidung von Förderungsmissbrauch beiträgt.

Vor Gewährung einer Förderung erfolgt eine systematische ressortinterne Überprüfung im vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellten Auszahlungssystem. Dadurch wird sichergestellt, dass bereits gewährte Förderungen erkannt und bei der Vergabeentscheidung von weiteren Förderungen berücksichtigt werden.

Zusätzlich wird die Transparenzdatenbank herangezogen, um ressortübergreifend zu prüfen, ob für denselben Förderungszweck bereits Unterstützungsleistungen durch andere öffentliche Stellen gewährt wurden. Dies ermöglicht eine umfassende Kontrolle zur Vermeidung von missbräuchlichen Mehrfachförderungen auf Bundes- und Landesebene.

Im Rahmen der nachfolgenden Förderungsabrechnung sind Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer verpflichtet, innerhalb festgelegter Fristen entsprechende Nachweise betreffend den Förderungsgegenstand und den Förderungszweck vorzulegen. Diese werden überprüft, um die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sicherzustellen und allfällige Unregelmäßigkeiten zu erkennen.

Im Rahmen der Förderabwicklung kann es zu Rückzahlungen bzw. reduzierten Restraten kommen, wenn Fördermittel nicht oder nicht vollständig widmungsgemäß verwendet werden, Fördermittel nicht verbraucht werden, ein gefördertes Vorhaben nicht umgesetzt werden kann oder andere gesetzliche oder vertragliche Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden können.

Dieses Kontrollsystem gilt für alle Förderungen. Den rechtlichen Rahmen für Förderungen aus den der Untergliederung 30 zur Verfügung stehenden Mittelverwendungen bilden § 30 Abs. 5a BHG 2013 sowie die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung. Änderungen dieser förderungsrechtlichen Grundlagen kommen dem zuständigen Bundesministerium für Finanzen zu.

Zu den Fragen 12 bis 14 sowie 16:

- *Wird das Transparenzportal im Sinne einer besseren und transparenteren Suche mit weniger Parametern verbessert werden?*
- *Wird das Transparenzportal künftig eine vollständige historische Übersicht sämtlicher NGO-Zahlungen enthalten?*
- *Wird das Transparenzportal künftig auch Zahlungen aufweisen, die nicht direkt von einer öffentlichen Stelle angewiesen werden, aber letztendlich Steuergeld sind (geförderte NGOs oder Universitäten, die NGOs finanzieren)?*
- *Wird die Transparenzdatenbank hinsichtlich der Förderung von verschiedenen öffentlichen Stellen (Bund, Länder, Gemeinden, Bezirke, Bundesämter, Landesämter, EU etc.) transparenter werden?*

Das Bundesministerium für Bildung übermittelt Förderungen aus dem Vollzugsbereich an das Transparenzportal bzw. die Transparenzdatenbank. Die Ausgestaltung des Transparenzportals selbst liegt jedoch nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, weshalb diese Fragen nicht beantwortet werden können.

Zu Frage 15:

- *Ist Ihnen bekannt, ob Universitäten aufgrund der eigenen Einsparungen trotzdem weiterhin NGOs finanzieren werden?*

Angelegenheiten der Universitäten sind kein Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung.

Zu Frage 21:

- *Liegen bereits neue Förderansuchen von NGOs seit Oktober 2025 vor?*
a. Wenn ja, welche?

Grundsätzlich erreichen das Bundesministerium für Bildung laufend Förderansuchen bzw. wird Interessenten regelmäßig die Möglichkeit eingeräumt, sich um Förderungen zu bewerben. Aufgrund der Vielzahl an Korrespondenzen unterschiedlichster Interessenten mit verschiedenen Anliegen bzw. Anfragen an die verschiedenen Organisationseinheiten des Ressorts verfügt das Bundesministerium für Bildung über keine zentrale Evidenz dieses Schriftverkehrs, da der Verwaltungsaufwand in keiner Relation zum erzielbaren Nutzen stünde. In diesem Zusammenhang darf nochmals auf die Transparenzdatenbank

des Bundes hingewiesen werden, in der alle getätigten Förderzusagen erfasst und dokumentiert sind.

Wien, 15. September 2026

Christoph Wiederkehr, MA

